



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2020

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020



Bemerkungen 2020

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

17. Abrechnung von IT-Leistungen - nur wenige Fortschritte in den letzten 5 Jahren

Zu lange Abstimmungsprozesse zwischen Dataport und den Landesdienststellen führen dazu, dass der Grundsatz „keine Leistung ohne Vertrag“ nicht eingehalten wird. Die Möglichkeiten einer elektronischen Unterstützung des Abstimmungsprozesses müssen genutzt werden.

Defizite bei den Verträgen wirken sich negativ auf Leistungsnachweise und Rechnungstellung aus. Mangelnde Sorgfalt bei der Vertragsparteien bei der Erstellung bzw. der Kontrolle von Leistungsnachweisen und Rechnungen führt dazu, dass Leistungen nicht, falsch oder doppelt abgerechnet und bezahlt werden.

Die Landesregierung muss Vertragsgestaltung und -abwicklung an zentraler Stelle sicherstellen.

17.1 Verträge und Leistungsnachweise - nicht erst seit 2015 ein Thema

Seit 2008 hat der LRH bei IT-Prüfungen¹ wiederholt Defizite im Vertragsmanagement und der Vertragsgestaltung sowie beim Nachweis und Controlling der erbrachten Leistungen festgestellt.

Der LRH hat Dataport und Landesregierung zuletzt vor 5 Jahren aufgefordert, ihre Prozesse zur Abrechnung von IT-Leistungen zu optimieren.² Die Defizite haben sich fortgesetzt. Die Voraussetzungen für ein effektives und effizientes Leistungscontrolling lagen nicht vor.

Die von der Landesverwaltung 2015/2016³ angekündigten und eingeleiteten Optimierungsmaßnahmen haben nicht zu einer grundlegenden Verbesserung geführt. Viele der vor 5 Jahren festgestellten Defizite dauern auch 2019 noch an. Es besteht Handlungsbedarf in den Bereichen:

- Vertragsmanagement und Vertragsdokumentation,
- Vertragsgestaltung, -bewirtschaftung und -controlling,

¹ Beispiele: „IT-Gesamtplanung des Zentralen IT-Managements“ 2010, „Externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bereich der IT“ 2012.

² Vgl. Bemerkungen 2015 des LRH, Nr. 10.

³ Umdruck 18/5398 und Umdruck 18/6432.

- Leistungsnachweise und deren Controlling sowie
- Rechnungserstellung und -bearbeitung.

17.2 **Vertragsdokumentation - immer noch kein vollständiger Überblick über Verträge**

Von einer zentralen elektronischen Ablage für IT-Verträge, in der Vertragsinformationen für alle Beteiligten im Bedarfsfall aktuell, vollständig und schnell zur Verfügung stehen, ist die Landesverwaltung nach wie vor weit entfernt.

Die Vertragsdatenbank, die auf der seit 2006 entwickelten Lösung des Innenministeriums basiert, wird lediglich als Hilfsmittel für das Vertrags- und Finanzmanagement im Zentralen IT-Management eingesetzt.

Verträge werden im Zentralen IT-Management und den Ressorts weiterhin teils redundant und in heterogener Form, z. B. in Papier, in elektronischen Akten, im IT-Planungsverfahren oder in der Vertragsdatenbank, abgelegt.

Dadurch kann nicht sichergestellt werden, dass bei der Prüfung von Leistungsnachweisen und Rechnungen jeweils die aktuelle Vertragslage zugrunde gelegt wird.

17.3 **Vertragsstandardisierung - auf dem richtigen Weg**

Vertragsdaten bilden eine Grundlage für ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln und definieren die Voraussetzungen für ein wirksames und wirtschaftliches Vertrags-, Leistungs- und Rechnungscontrolling. Gemäß § 55 Abs. 2 LHO ist beim Abschluss von Verträgen nach einheitlichen Maßstäben zu verfahren.

Standards wie die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) werden mittlerweile durch Dataport-spezifische Weiterentwicklungen wie z. B. durch den Muster-EVB-IT-Vertrag, durch die Muster für Service Level Agreements (SLA), durch den Servicekatalog und die Artikelliste ergänzt.

Dataport und das Zentrale IT-Management müssen sicherstellen, dass

- die Muster-Regelungen immer auf dem aktuellen Stand sind, d. h. auf aktuelle EVB-IT-Verträge und Dataport-interne Regelungen referenzieren.
- die Muster-Regelungen solange in der jeweiligen Version zu Auskunftszwecken zur Verfügung stehen, wie diese in Verträgen Anwendung finden.

Insbesondere bei Vertragsänderungen fehlt ein strukturiertes Vorgehen. Vertragsanlagen müssen bei jeder Änderung dahingehend überprüft werden, ob die getroffenen Vereinbarungen noch aktuell sind. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarungen zu technischen Standards.

Standards sind kein Garant für qualitativ hochwertige Verträge, sondern können nur die Bausteine dazu liefern. Sie dürfen nicht zulasten der Vertragstransparenz gehen. Ein Leistungscontrolling muss auch bei der Bündelung von Leistungen möglich bleiben.¹

17.4 **Formerfordernisse für Verträge müssen eingehalten werden**

Die speziellen Formerfordernisse für den Abschluss von Verträgen zwischen Dataport und den Landesdienststellen ergeben sich aus dem Dataport-Staatsvertrag², der Benutzungsordnung und den Allgemeinen Vertragsbedingungen.³

Dataport und die Landesdienststellen beachten die selbst gesetzten Regelungen nicht ausreichend. Die im Übersendungsschreiben zu Verträgen genannte Bindungsfrist wird außer Acht gelassen. Dies stellt die Wirksamkeit der Verträge zwischen Dataport und den Landesdienststellen in Frage.

Vertragsinhalte werden nach Unterschrift durch einen oder beide Vertragspartner durch handschriftliche Änderungen, Austauschseiten oder mündliche Nebenabreden verändert, ohne diese Änderungen revisionssicher festzuhalten.

Verlängerungen der Bindungsfrist bzw. das Einverständnis der Vertragspartner mit nachträglichen Änderungen am Vertragsinhalt müssen dokumentiert werden. Beide Vertragsparteien müssen ihre Prozesse so aufeinander abstimmen, dass in Zukunft mit identischen Vertragsinhalten operiert wird.

¹ Vgl. Bemerkungen 2019 des LRH, Nr. 26.

² Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“, in Kraft getreten am 24.02.2014, GVOBl. Schl.-H, S. 108.

³ Benutzungsordnung und Allgemeine Vertragsbedingungen sind veröffentlicht unter: www.dataport.de.

17.5 **„Rückstau“ im Dataport-Vertragsmanagement muss endlich abgearbeitet werden**

Wie schon in der Prüfung 2015 hat der LRH auch 2019 einen erheblichen „Rückstau“ im Dataport-Vertragsmanagement festgestellt. Im Oktober 2019 hat Dataport die Zahl der „offenen“ Verträge mit über 300 angegeben. Damit konnte der „Rückstau“ zwar im Laufe des Jahres 2019 verringert werden. Vertragsverhandlungen dauern mit teilweise mehreren Jahren aber immer noch zu lange, verursachen Zusatzaufwand durch erforderliche vorvertragliche Regelungen bzw. führen dazu, dass Leistungen nach wie vor ohne eine vertragliche Grundlage erbracht werden.

Dataport muss den Abbau des „Rückstaus“ im Vertragsmanagement kontinuierlich fortsetzen und die Prozesse im Vertragsmanagement so optimieren, dass Vertragsverhandlungen künftig rechtzeitig vor Leistungsbeginn zum Abschluss gebracht werden können.

17.6 **Optimierungspotenzial bei der Vertragsabstimmung nutzen**

Trotz einer zunehmenden Standardisierung der Verträge durch den Muster-EVB-IT-Vertrag und die Muster-SLA hat sich die Vertragsqualität nicht grundlegend verbessert.

Die Erstellung der Leistungsbeschreibungen zieht sich häufig über Monate hin, bevor das Dataport-Vertragsmanagement den EVB-IT-Vertrag als Rahmendokument fertigt. Vielfach werden mehrere Vertragsfassungen zwischen Dataport und Landesdienststelle ausgetauscht, bis ein grundsätzlicher Konsens über die Vertragsinhalte erzielt werden kann.

Obwohl das Zentrale IT-Management 2016¹ angekündigt hat, Verträge mit Dataport elektronisch abstimmen und per qualifizierter elektronischer Signatur zeichnen zu wollen, wurden beim Abstimmungsprozess keine Fortschritte erzielt.

Der LRH erwartet, dass Dataport und das Zentrale IT-Management das Thema „elektronische Vertragsabstimmung“ wiederaufgreifen, um beide Seiten von unnötigem Aufwand zu entlasten und zu einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung beizutragen. Das Zentrale IT-Management muss prüfen, ob bzw. mit welchen Erweiterungen eine seit 2019 in der Vertragsabstimmung mit anderen Trägerländern eingesetzte Lösung den Abstimmungsprozess in Schleswig-Holstein unterstützen kann. Ein Festhalten am Status quo kommt nicht in Betracht.

¹ Umdruck 18/6432.

17.7 **Keine Leistung ohne Vertrag - Anspruch und Wirklichkeit fallen auseinander**

Vorvertragliche Regelungen, die die Anforderungen von Haushaltsrecht und Revisionssicherheit beachten, sind seit Jahren ein Thema zwischen Dataport, Landesdienststellen und LRH. Diese dürfen nicht zu einer Dauerlösung ausufern, sondern können nur als temporärer Platzhalter für die eigentlichen vertraglichen Verpflichtungen dienen.

Dataport hat 2014 mit der internen Anweisung „Contracting Requirement (Vertragsgebot)“ festgelegt, dass keine Leistung ohne Vertrag erbracht werden soll. Es muss zumindest eine Vorvereinbarung zwischen Dataport und Landesbehörde geschlossen werden.

Das Zentrale IT-Management hat 2016 eigene Rahmenbedingungen für Vorvereinbarungen definiert, u. a. sollen Vorvereinbarungen nur für kurzfristige und einmalige Aufträge sowie mit einer Gültigkeit von 3 bis 6 Monaten vereinbart werden.

Dataport und die Landesdienststellen sind auch 2019 noch weit davon entfernt, ihre eigenen Vorgaben zu erreichen:

- Vorvereinbarungen werden mit einem rückwirkenden Leistungsbeginn geschlossen, d. h. mit der Leistungserbringung wird ohne Vertrag begonnen.
- Verträge bzw. Änderungsverträge werden mit rückwirkendem Leistungsbeginn geschlossen, ohne dass zuvor eine Vorvereinbarung besteht.
- Vorvereinbarungen werden auf Dauer, teilweise für mehrere Jahre, als Legitimation für die Leistungserbringung und deren Abrechnung herangezogen, bis diese durch einen endgültigen Vertrag abgelöst werden.
- Vorvereinbarungen werden für Dauerleistungen, wie den Betrieb von Fachverfahren im Dataport-Rechenzentrum, geschlossen.

Die Prozesse zum Abschluss von vorvertraglichen Regelungen, Verträgen und Vertragsanpassungen müssen jeweils so rechtzeitig eingeleitet werden, dass ein Vertragsschluss vor dem geplanten Leistungsbeginn erfolgen kann. Andernfalls darf mit der Leistungserbringung nicht begonnen werden.

17.8 **Vertragscontrolling - eine Daueraufgabe**

Durch ein Vertragscontrolling müssen beide Vertragsparteien die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung gewährleisten.

Neben der Qualitätssicherung des Vertrags vor Unterzeichnung gehören dazu z. B.:

- die Aktualisierung von vertragsrelevanten Daten wie Ansprechpartner und Rechnungsadressat,
- die Prüfung, ob vereinbarte Obergrenzen eingehalten werden,
- das Controlling der Vertragslaufzeiten sowie
- die Prüfung, ob der Bedarf für die Leistungen noch gegeben ist bzw. wirtschaftliche Alternativen bestehen.

Das Zentrale IT-Management hat nach der Prüfung 2015 die Einrichtung eines Frühwarnsystems angekündigt, in dem Dataport den Auftraggeber informiert, wenn 80 % der vertraglich vereinbarten Obergrenze erreicht sind.¹

2018/2019 hat dieses Frühwarnsystem nicht funktioniert. Dataport hat bei einigen Verträgen auf die Abrechnung von erbrachten Leistungen verzichtet. In anderen Fällen wurden Leistungen auch nach Überschreiten der Obergrenze in Rechnung gestellt.

Dataport und das Zentrale IT-Management müssen ihre Ankündigung von 2015 umsetzen und ein funktionierendes Frühwarnsystem für vertragliche Obergrenzen einrichten. Während der Vertragslaufzeit muss regelmäßig evaluiert werden, ob die vereinbarten Leistungen noch benötigt werden oder es möglicherweise wirtschaftliche Alternativen dazu gibt.

Der LRH erwartet insbesondere bei der Vereinbarung von Personalleistungen zu Festpreisen, dass ein regelmäßiges Review der tatsächlich erbrachten Personalleistungen vertraglich vereinbart und durchgeführt wird.

17.9 **Kompetenzzentren: Know-how für Verträge übergreifend erschließen**

Der LRH hat 2012² empfohlen, das spezielle Know-how für Querschnittsaufgaben in Kompetenzzentren zu bündeln. Dazu gehört auch das Spezialwissen für Vertragsgestaltung und -controlling.

Die festgestellten Defizite zur Vertragsabstimmung und -qualität bestätigen, dass die Landesverwaltung die Gestaltung von Verträgen nicht allein Dataport überlassen darf.

¹ Umdruck 18/5398.

² Vgl. Bemerkungen 2012 des LRH, Nr. 22.

Nur durch eine Aufgabenwahrnehmung an zentraler Stelle können qualitative Mindeststandards für Verträge mit einem verhältnismäßig geringen Personaleinsatz etabliert werden.

17.10 **Leistungsnachweise für Personalleistungen - erste Schritte in die richtige Richtung**

Dataport hat 2018 ein neues Verfahren für die Erfassung und den Nachweis von Personalleistungen eingeführt. Leistungsnachweise für Personalleistungen sollen nur noch aus diesem Verfahren erstellt werden und sich an den im Vertrag vereinbarten Arbeitspaketen orientieren.

In der Praxis wurden Personalleistungen 2018 noch nicht hinreichend zeitnah erfasst. Leistungen für einen Monat werden auch in Leistungsnachweisen für Folgemonate aufgeführt. Dies erzeugt zusätzlichen Kontrollaufwand in den Landesdienststellen, da Doppelerfassungen bisher technisch nicht ausgeschlossen sind.

Pauschal gefasste Leistungsbeschreibungen im Vertrag machen zusätzliche Erläuterungen im Leistungsnachweis erforderlich. Der Detaillierungsgrad der Nachweise reicht bisher für ein adäquates Leistungscontrolling nicht in allen Fällen aus.

Mengenabhängige Sachleistungen, wie z. B. Speicher, wurden auch 2018/2019 ohne einen entsprechenden Leistungsnachweis in Rechnung gestellt.

Der LRH stellt fest: Nicht nur für Personalleistungen, sondern für alle aufwandsabhängigen Leistungen muss ein Nachweis erbracht werden.

17.11 **Leistungsnachweise - nicht vertragskonform erstellt**

Das Zentrale IT-Management hat 2015¹ angekündigt, dass Leistungsnachweise bis zum 15. des Folgemonats an den Kunden übersandt werden sollen. Den Kunden wird eine Frist von 14 Tagen zur Prüfung der Leistungsnachweise eingeräumt. Danach gelten Leistungsnachweise als „genehmigt“ und der Prozess der Rechnungstellung kann beginnen. Dataport überlässt es bislang den für die fachliche Lösung Zuständigen (Produktverantwortlichen), ob, wann und in welcher Form ein Leistungsnachweis an den Kunden übersandt wird.

Verträge gelten auch für Produktverantwortliche. Wenn vertraglich eine monatliche Abrechnung vereinbart ist, müssen Leistungsnachweise auch

¹ Umdruck 18/5398.

monatlich erstellt und bis zum 15. des Folgemonats an den Kunden übersandt werden. Dies ist in der Praxis vielfach nicht der Fall. Leistungsnachweise werden, wie in der Vergangenheit, teilweise erst im 4. Quartal eines Jahres für alle Vormonate gesammelt erstellt, um die Rechnungstellung zu ermöglichen.

Die Erstellung der Leistungsnachweise darf nicht allein in der Verantwortlichkeit der Produktverantwortlichen liegen. Dataport muss ein Controlling aufbauen, damit Leistungsnachweise zu den vertraglich vereinbarten Terminen erstellt werden. Nur so können auch Rechnungen vertragskonform erstellt werden.

17.12 **Prüfung von Leistungsnachweisen - Qualität vor Schnelligkeit**

Der LRH hat folgende Defizite festgestellt:

- Fehler bei der Summenbildung,
- Abrechnung von Sonntagszuschlägen für Werkzeuge,
- Doppelabrechnung von Leistungszeiträumen in mehreren Leistungsnachweisen.

Dataport und die Landesdienststellen müssen mehr Zeit und Sorgfalt in die Erstellung bzw. Prüfung von Leistungsnachweisen investieren.

Der Controllingaufwand auf Kundenseite steigt, je mehr Zeit seit der Leistungserbringung verstrichen ist. Eine qualifizierte Überprüfung eines Leistungsnachweises über mehrere hundert Stunden ist Monate später nur auf Basis eigener Aufzeichnungen zur Leistungserbringung möglich.

Der LRH erwartet, dass Dataport die Produktverantwortlichen durch interne Kontrollprozesse bei der Erstellung und Qualitätssicherung von Leistungsnachweisen unterstützt. Fehlerhafte Leistungsnachweise müssen zum Ausnahmefall werden.

Die Landesverwaltung darf sich bei der Prüfung eines Leistungsnachweises nicht auf dessen Inhalt beschränken. Solange das Risiko von Doppelabrechnungen besteht und Dataport Leistungen für einen Monat in mehreren Leistungsnachweisen aufführt, muss ein Leistungsnachweis übergreifendes Controlling vorgenommen werden.

Der LRH hat festgestellt, dass es bei der Abrechnung von Leistungen aus dem E-Government-Rahmenvertrag zu mehreren Doppelabrechnungen gekommen ist. Leistungszeiträume wurden teilweise oder vollständig in verschiedenen Leistungsnachweisen ausgewiesen, bestätigt und abge-

rechnet. Dataport ist bislang nicht in die Prüfung der Leistungsnachweise eingebunden.

Jede doppelt abgerechnete Stunde kostet die Landesverwaltung mindestens 100 €. Da Beraterinnen und Berater aus dem E-Government-Rahmenvertrag teilweise zeitgleich aus verschiedenen Leistungsscheinen und für unterschiedliche Landesdienststellen tätig sind, muss Dataport stärker in das Controlling eingebunden werden. Nur so können Doppelabrechnungen zum E-Government-Rahmenvertrag wirksam verhindert werden.

17.13 **Rechnungstellung**

Das Zentrale IT-Management hat 2018 ausstehende Rechnungen in Millio-nenhöhe bei Dataport angemahnt. Die Mittel sind nicht abgeflossen, weil Verträge fehlten, Leistungsnachweise nicht abgestimmt werden konnten oder Rechnungen nicht erstellt wurden.

Wie bei den Leistungsnachweisen liegt es allein in der Verantwortlichkeit der Produktverantwortlichen, ob und wann der Anstoß zur Rechnungstellung gegeben wird.

Dataport muss ein Controlling aufbauen, damit Rechnungen zu den vertraglich vereinbarten Terminen erstellt werden.

Defizite bei den Verträgen und den Leistungsnachweisen wirken sich auch auf die Rechnungsqualität aus. Rechnungen werden nicht nur zu spät erstellt, sondern weisen u. a. folgende Fehler auf:

- Einzelpositionen und Gesamtsumme passen nicht zusammen.
- Leistungen werden in Rechnung gestellt, obwohl der Vertrag durch einen Folgevertrag abgelöst wurde.
- Leistungen sind vertraglich vereinbart und werden von Dataport erbracht, aber nicht in Rechnung gestellt.
- Leistungen werden auf Grundlage fehlerhafter Leistungsnachweise abgerechnet.
- Leistungsnachweis und Rechnung weichen voneinander ab.

Produktverantwortliche und Fakturaabwicklung müssen gemeinsam an einer Qualitätsverbesserung der Rechnungstellung arbeiten. Die Rechnungspositionen müssen den vertraglich vereinbarten Leistungskategorien entsprechen. Leistungsnachweis und Rechnung müssen übereinstimmen.

17.14 **Mehr Sorgfalt bei der Rechnungsbearbeitung auf Auftraggeberseite**

Verträge, Leistungserbringung und Leistungsnachweise sowie Rechnungen müssen aufeinander aufbauen und zueinander stimmig sein. Sie bilden die Grundlage für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Insbesondere im Zentralen IT-Management haben Defizite in der Vertragsdokumentation und mangelnde Sorgfalt bei der Kontrolle der Leistungsnachweise und der Rechnungsbearbeitung dazu geführt, dass

- Rechnungen über Monate beglichen wurden, obwohl dafür ganz oder teilweise die vertragliche Grundlage fehlte,
- Rechnungen rechnerisch richtig gezeichnet wurden, obwohl sich die Berechnungsgrundlagen nicht aus Vertrag und Rechnung ergeben,
- Leistungen mehrfach in Rechnung gestellt und beglichen wurden,
- Rechnungen auch nach wiederholten Mahnungen nicht beglichen wurden, sodass Verzugszinsen entstanden sind.

Ein vom LRH 2015 gefordertes „Rechnungscontrolling nach einheitlichen Regeln“ wurde nicht eingeführt. Die Qualität der Rechnungsbearbeitung ist nach wie vor zu sehr von den handelnden Personen abhängig.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen denjenigen, die eine Rechnung sachlich und rechnerisch richtig zeichnen und dem Rechnungsbüro im Zentralen IT-Management muss geschärft werden. Es darf nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob z. B. das Überschreiten von Obergrenzen oder Doppelabrechnungen festgestellt werden und zu einer Rechnungsbeanstandung führen.

Der LRH empfiehlt, auf Grundlage der festgestellten Fehlersachverhalte und der Erfahrungswerte des Rechnungsbüros Mindestanforderungen für die Rechnungskontrolle zu definieren und diese als Checkliste allen an der Rechnungsbearbeitung im IT-Haushalt Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

17.15 **Stellungnahme von Zentralem IT-Management und Dataport**

Das **Zentrale IT-Management** im Digitalisierungsministerium teilt mit, dass es sich bei Verträgen und Leistungsnachweisen mit Dataport um eine schwierige, aber auch immer dynamische Materie handele, die in Zusammenarbeit mit dem LRH und Dataport sowie den Ressorts kontinuierlich verbessert werden müsse.

Dataport führt aus, dass die Qualität des Massengeschäfts Verträge, Leistungsnachweise und Rechnungen kontinuierlich optimiert werde. Es habe Verbesserungen gegeben, im Einzelfall sei es zu Fehlern gekommen.

Der **LRH** begrüßt es, dass Dataport den Verbesserungsprozess in Zusammenarbeit mit dem Zentralen IT-Management und den Ressorts fortführen will. Die seit 2010 eingeleiteten Schritte haben bisher noch nicht in allen Bereichen, wie z. B. dem Vertragsmanagement, zu durchgreifenden Verbesserungen geführt. Korrekte Verträge, Leistungsnachweise und Rechnungstellung bleiben eine Daueraufgabe für Dataport und die Landesbehörden.